

TE Verg Bescheid 2006/3/27 F/0001-BVA/14/2006-13

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2006

Norm

AVG §52 Abs2

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Text

Bescheid

Das Bundesvergabeamt hat durch die Vorsitzende des Senates 14, Mag. Ilse Lesniak im Feststellungsverfahren gemäß § 175 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2002 (BVerG 2002), BGBl. I Nr. 99/2002, betreffend die Auftragsvergabe "Straßenmeisterei Haag, Generalinstandsetzung der Dächer, ST 7-A1-000/238-03, (CPV Code 45261213-0, Blechdachdeckarbeiten)" des Auftraggebers Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), Rotenturmstraße 5-9, 1011 Wien, vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, wie folgt entschieden: Das Bundesvergabeamt hat durch die Vorsitzende des Senates 14, Mag. Ilse Lesniak im Feststellungsverfahren gemäß Paragraph 175, Absatz 2, Bundesvergabegesetz 2002 (BVerG 2002), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 99 aus 2002,, betreffend die Auftragsvergabe "Straßenmeisterei Haag, Generalinstandsetzung der Dächer, ST 7-A1-000/238-03, (CPV Code 45261213-0, Blechdachdeckarbeiten)" des Auftraggebers Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), Rotenturmstraße 5-9, 1011 Wien, vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, wie folgt entschieden:

Spruch

Im gegenständlichen Feststellungsverfahren wird M***, gemäß § 52 Abs. 2 AVG zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt. Im gegenständlichen Feststellungsverfahren wird M***, gemäß Paragraph 52, Absatz 2, AVG zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt.

Begründung

Die A***, vertreten durch X***, brachte mit Schriftsatz vom 4.6.2003 einen Nachprüfungsantrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung zugunsten der B***, beim Bundesvergabeamt ein und brachte vor, dass das vom in

Aussicht genommenen Zuschlagsempfänger B*** angebotene Produkt SSS dem ausgeschriebenen Produkt der Fa. L***, TTT mit GBS-Dach insbesondere im Hinblick auf dessen Unterkonstruktion und Dachhaut (Beschichtung), nicht gleichwertig sei.

Der Zuschlag erging im Juli 2003 an die B***. Im nunmehr vom Bundesvergabeamt durchzuführenden Feststellungsverfahren gemäß § 175 Abs. 2 BVergG 2002 ist festzustellen, ob die Zuschlagsentscheidung zugunsten der B*** rechtswidrig war. Im gegenständlichen Feststellungsverfahren ist die Gleichwertigkeit des vom Zuschlagsempfänger, der B***, zu den Pos. 234120A der Obergruppen 1 bis 4 der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung jeweils angebotenen Produkt SSS mit dem ausgeschriebenen Produkt der Fa. L***, TTT mit GBS- Dach, zu prüfen. Der Zuschlag erging im Juli 2003 an die B***. Im nunmehr vom Bundesvergabeamt durchzuführenden Feststellungsverfahren gemäß Paragraph 175, Absatz 2, BVergG 2002 ist festzustellen, ob die Zuschlagsentscheidung zugunsten der B*** rechtswidrig war. Im gegenständlichen Feststellungsverfahren ist die Gleichwertigkeit des vom Zuschlagsempfänger, der B***, zu den Pos. 234120A der Obergruppen 1 bis 4 der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung jeweils angebotenen Produkt SSS mit dem ausgeschriebenen Produkt der Fa. L***, TTT mit GBS- Dach, zu prüfen.

Pos. 234120 (Gleitbügeldächer), Pos. 234120A der Obergruppen (im Folgenden OG) 1 bis 4 der Ausschreibung lautet jeweils:

"234120 Gleitbügeldächer

234120A Sanierdach Az-Welle Al, GBS 1-s, 50mm

Systemsanierdach für Asbestzementwellendeckungen, aus Aluminium (AL) mit 1-schaligem Gleitbügeldach, Profilhöhe ca. 50mm.

Systemsanierdach liefern und sach- u. fachgerecht montieren auf Asbestzementwellendächern aller Art, ohne Unterschied des Wellenprofils, bis zu einer Neigung von 40 Grad einschließlich aller Befestigungsmaterialien und Kleinteilen. Die Befestigung des Gleitbügeldachprofils erfolgt durchdringungsfrei mit Gleitbügel auf einem Auflagerprofil, welches mittels Distanzschuhen durch das bestehende Asbestzementwellendach auf dessen Unterkonstruktion befestigt wird. Eine verstärkte Befestigung gegen Windsog im Rand- und Eckbereich ist lt. ÖNORM zu berücksichtigen. Durch die Systembefestigung muss eine einwandfreie Dehnmöglichkeit der Profile unter Temperatureinfluss gewährleistet sein.

Ausführung:

Gleitbügeldachprofil: Ca. 50mm hoch aus Aluminium, Materialstärke 0,8mm, Oberseite PVDF beschichtet in RAL 9006, Schichtstärke 20-25µm, Unterseite schutzbeschichtet.

Unterkonstruktion: Stahlblech, mind. verzinkt, schutzbeschichtet

Distanzschuhe: Kunststoff

Kontakt- u. Spaltkorrosion: Seitens des Auftragnehmers wird garantiert, dass an Berührungsflächen von unterschiedlichen Metallen keinerlei Korrosion entsteht.

Ausgeschriebenes Produkt: Fa. L***, TTT mit GBS- Dach oder gleichwertiges

Angebotenes Erzeugnis:

.....

.....

.....m2"

Die im gegebenen Zusammenhang zu beurteilenden Fragen der Gleichwertigkeit können vom Bundesvergabeamt ohne Heranziehung eines Sachverständigen nicht beurteilt werden.

Dem Bundesvergabeamt stehen auf diesem Gebiet keine Amtssachverständigen zur Verfügung. Gemäß § 52 Abs 2 AVG kann die Behörde in diesem Fall andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen. Herr M*** ist gerichtlich beeideter Sachverständiger auf gegenständlichem Sachgebiet. Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, zur Person des in Aussicht genommenen Sachverständigen bis 16.3.2006, 16.00 Uhr Stellung zu nehmen. Der

Auftraggeber teilte mit Telefax vom 17.3.2006 mit, dass vorerst keine Stellungnahme zur Bestellung des in Aussicht genommenen Sachverständigen abgegeben werden könne, da das Land Niederösterreich das gegenständliche Vergabeverfahren durchgeführt habe und daher von diesem eine Stellungnahme einzufordern sein werde. In einem Telefonat mit dem Auftraggeber (Fr. Mag. O***) am 20.3.2006 wurde die Stellungnahmefrist bis 24.3.2006 verlängert. Der Auftraggeber hat binnen gesetzter Frist keine Äußerung abgegeben. Ausschließungsgründe iSd § 53 Abs. 1 AVG liegen ebenfalls nicht vor. Dem Bundesvergabeamt stehen auf diesem Gebiet keine Amtssachverständigen zur Verfügung. Gemäß Paragraph 52, Absatz 2, AVG kann die Behörde in diesem Fall andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen. Herr M*** ist gerichtlich beeideter Sachverständiger auf gegenständlichem Sachgebiet. Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, zur Person des in Aussicht genommenen Sachverständigen bis 16.3.2006, 16.00 Uhr Stellung zu nehmen. Der Auftraggeber teilte mit Telefax vom 17.3.2006 mit, dass vorerst keine Stellungnahme zur Bestellung des in Aussicht genommenen Sachverständigen abgegeben werden könne, da das Land Niederösterreich das gegenständliche Vergabeverfahren durchgeführt habe und daher von diesem eine Stellungnahme einzufordern sein werde. In einem Telefonat mit dem Auftraggeber (Fr. Mag. O***) am 20.3.2006 wurde die Stellungnahmefrist bis 24.3.2006 verlängert. Der Auftraggeber hat binnen gesetzter Frist keine Äußerung abgegeben. Ausschließungsgründe iSd Paragraph 53, Absatz eins, AVG liegen ebenfalls nicht vor.

Dokumentnummer

VERGT_20060327_F_0001_BVA_14_2006_13_00

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at